Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Juni 1927	Nr. 19

Inhalt:

(Nr. 13244.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1927. Vom 1. Juni 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1927 wird in Einnahme auf .... 3 645 030 959 *RM*,
nämlich auf .... 3 469 567 659 *RM*
an laufenden
und auf .... 175 463 300 »
an einmaligen Einnahmen,
und in Ausgabe auf .... 3 645 030 959 »
nämlich auf .... 3 358 539 729 *RM*
an dauernden
und auf .... 286 491 230 »
an einmaligen Ausgaben
festgestellt.

(2) Über die letzten 10 vom Hundert der bei den sächlichen Fonds vorgesehenen Ausgabebeträge darf nur im Einverständnisse mit dem Finanzminister verfügt werden.

§ 2.

Für das Rechnungsjahr 1927 kann der Finanzminister zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zur Höhe von 200 Millionen Reichsmark Schatzanweisungen ausgeben, Wechselverbindlichkeiten eingehen oder Darlehen aufnehmen.

§ 3.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges und durch die Ausführung des Friedensvertrags hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung eines Ausschusses des Landtags von sieben Mitgliedern erforderlich.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 17. Juni 1927.)

§ 4.

(1) Die zweiten frei gewordenen und besetzbaren Stellen der Besoldungsgruppen A 1 bis 13 sind mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die in Anwendung des § 1 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

(3) Wartestandsbeamte, die in Stellen einer Besoldungsgruppe mit geringeren Grundgehaltssätzen planmäßig angestellt werden, erhalten für ihre Person nach Maßgabe des Beamtendiensteinkommensgesetzes die Bezüge eines im Dienste befindlichen Beamten derjenigen Besoldungsgruppe, der sie zuletzt angehört haben.

§ 5.

Für das Rechnungsjahr 1927 finden auf die Lotterieverwaltung und die Staatliche Porzellanmanufaktur die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) entsprechende Anwendung.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) finden für das Rechnungsjahr 1927 auch auf die vorläufige Steuer vom Grundvermögen, die Hauszinssteuer und die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

§ 7.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 1. Juni 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

Anlage zum Haushaltsgesetze.

(§ 1 Abs. 1 des Gesetzes.)

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1927.

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen	Ordinarium		Extraordinarium	
		Einnahmen RM	Ausgaben RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
1	Domänen	23 149 100	10 477 400	690 000	1 333 000
2	Forsten				
	a) Betrieb	166 920 200	115 129 000	4 050 000	10 025 500
	b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten	164 800	914 000	—	—
3	Gestüte	22 721 600	26 240 340	—	320 460
4	Lotterie	10 001 000	—	—	—
5	Staatsbank	1 018 300	—	—	—
6	Münze	2 702 500	989 300	—	—
7	Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung				
	a) Staatlicher Besitz an Bergwerksunternehmungen	8 000 000	13 000	—	—
	b) Bergheitsverwaltung	2 812 700	13 236 600	—	1 000 000
8	Porzellanmanufaktur	1 000	—	—	—
9	Gesetzsammlungsamt	158 700	157 700	—	—
10	Reichs- und Staatsanzeiger	4 464 990	2 964 990	—	—
11	Allgemeine Finanzverwaltung				
	a) Steuern und Abgaben	2 722 335 000	1 432 966 300	—	1 000 000
	b) Sonstige Einnahmen und Ausgaben	48 052 165	60 023 000	—	17 266 700
12	Landtag	124 700	5 398 145	—	51 300
12a	Staatsrat	3 000	355 273	—	—
13	Staatsministerium usw.	83 980	1 676 670	—	—
14	Finanzministerium	35 854 430	226 582 297	—	3 427 000
15	Ministerium für Handel und Gewerbe	11 966 270	48 778 569	—	5 677 200
16	Justizministerium	172 021 000	332 192 000	—	6 425 000
17	Ministerium des Innern	198 021 987	391 001 643	—	33 238 000
18	Ministerium für Landwirtschaft usw.	19 548 919	68 956 174	—	7 454 570
19	Ministerium für Wissenschaft usw.	17 371 900	544 005 710	963 300	40 137 000
20	Ministerium für Volkswohlfahrt	1 990 344	39 749 228	169 760 000	159 135 500
21	Oberrechnungskammer	24 124	992 540	—	—
22	Staatsschuld	54 950	35 739 850	—	—
	Gesamtsumme	3 469 567 659	3 358 539 729	175 463 300	286 491 230

Vermerke:

1. Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als 6 Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt oder in einem Ministerium tätig, so kann in einzelnen besonderen Ausnahmefällen seine Stelle mit Zustimmung des Finanzministers anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. Seine Planstelle in der Eingangsgruppe ist alsdann nach 6 Monaten zu besetzen. Kehrt der Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von 6 Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei gewesen ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung oder die Beschäftigung in einem Ministerium über 6 Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.

2. Zur Verringerung und Verbilligung des Beamtenkörpers können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen einer oder mehrerer unterer Gruppen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

   Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die unterste Gruppe und danach die Umwandlung in die nächst höhere Gruppe vorzunehmen.

   Ausnahmen bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die Stellen derjenigen Beamten, die in Ausführung des Gesetzes über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Preußischen Staate und den Mitgliedern des vormals regierenden preußischen Königshauses vom 29. Oktober 1926 (Gesetzsamml. S. 267) in der Staatsverwaltung verwendet werden, in Stellen des unmittelbaren Staatsdienstes umzuwandeln, soweit dies nicht bereits durch den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1927 geschehen ist.

5. Der Finanzminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden ermächtigt, die Ausgaben für die nach dem Auseinandersetzungsvertrage zwischen dem Staate und dem vormals regierenden Königshause vom 29. Oktober 1926 (Gesetzsamml. S. 267) dem Staate verbleibenden Güter und Forsten für das Rechnungsjahr 1927 außerplanmäßig zu leisten.

6. Der Finanzminister, der Justizminister und der Minister für Handel und Gewerbe werden ermächtigt, die zur Einrichtung der Arbeitsgerichtsbehörden erforderlichen Stellen für planmäßige Beamte über die im Haushaltsplane der Justizverwaltung vorhandene Zahl der Planstellen hinaus zu schaffen. Diese Stellen dürfen mit Wirkung vom 1. Juli 1927 ab besetzt werden. Die durch die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Arbeitsgerichtsbehörden erwachsenden persönlichen und sächlichen Ausgaben sind bei den in Frage kommenden Haushaltstiteln nachzuweisen.

7. Domänenrentwarte, Spreewehrwärter, Gestütwärter, Amtsgehilfen, Amts- und Kassengehilfen, Schloßaufseher, Eichwarte, Polizeiamtsgehilfen, Institutsgehilfen, Pedelle, Bibliotheksgehilfen, Akademiegehilfen, Museumsaufseher, Ateliergehilfen und Schulgehilfen der Besoldungsgruppe A 2 erhalten nach Ablauf von 6 Jahren seit ihrer planmäßigen Anstellung in Besoldungsgruppe A 2 für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3, sofern Bedenken in der Person des Beamten nicht bestehen.

8. Ministerialamtsgehilfen, Amtsgehilfen beim Oberverwaltungsgerichte, bei der Oberrechnungskammer und beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem in Besoldungsgruppe A 3 erhalten nach Ablauf von 6 Jahren seit ihrer planmäßigen Anstellung als Ministerialamtsgehilfen, Amtsgehilfen beim Oberverwaltungsgerichte, bei der Oberrechnungskammer und beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem oder in einer gleichwertigen Stelle der Besoldungsgruppe A 3 für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4, sofern Bedenken in der Person des Beamten nicht bestehen.

9. a) Die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber von Stellen für Kanzleibeamte bei den Provinzial- usw. Behörden — Klasse 11a und 12a der Besoldungsordnung zu dem Besoldungsgesetze vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 85) — (jetzt Kanzleisekretäre) und die am 31. März 1920 als nichtplanmäßige Beamte (Diätare) vorhanden gewesenen Anwärter auf diese Stellen sowie die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Justizkanzleigehilfen — zu vergleichen Anmerkung 1 zur Besoldungsgruppe 4 —,

   b) die am 31. März 1920 im Amte befindlich gewesenen Inhaber von Stellen für Kanzleibeamte bei den Zentralbehörden — Klasse 17 der Besoldungsordnung zu dem Besoldungsgesetze vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 85) — jetzt Ministerialkanzleisekretäre beziehungsweise Kanzleisekretäre bei der Oberrechnungskammer, dem Oberverwaltungsgericht und dem Staatsrate

   können für ihre Person, soweit sie noch nicht zu a in die Besoldungsgruppe A 6, zu b in die Besoldungsgruppe A 7 befördert oder aufgerückt sind und noch jetzt Stellen des Kanzleidienstes innehaben, unter vorübergehender Umwandlung ihrer Stellen in die höhere Gruppe überführt werden.

10. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem 11. Ausschuß die Maßnahme auf Grund des Vermerkes 5 zum Haushaltsplane für 1926 im Rechnungsjahr 1927 fortzusetzen und dabei diesmal alle Besoldungsgruppen angemessen zu berücksichtigen.

11. Zwecks Herstellung eines normalen Verhältnisses zwischen der Zahl der planmäßigen und der nichtplanmäßigen Beamten in den staatlichen Verwaltungen sind spätestens bis zum 1. April 1928 so viel Planstellen einzurichten, daß das Verhältnis der planmäßigen zu den außerplanmäßigen Beamten wieder 4 : 1 beträgt.

Abschluß.

Es betragen

1. die laufenden Einnahmen	3 469 567 659 *RM*	
2. die einmaligen Einnahmen	175 463 300 »	3 645 030 959 *RM*
3. die dauernden Ausgaben	3 358 539 729 *RM*	
4. die einmaligen Ausgaben	286 491 230 »	3 645 030 959 *RM*.

Berlin, den 1. Juni 1927.

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

(Nr. 13245.) Verordnung, betreffend Übertragung des Rechtes zum Ausbau des Hornebachs an die Stadt Werne i. W. Vom 13. Mai 1927.

Der Stadt Werne i. W. wird auf Grund des § 155 Abs. 2 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht übertragen, den Hornebach vom Schnittpunkte der Landstraße von Werne nach Herbern bis zum Schnittpunkte der Schönefeldbaum-Dortmunder-Provinzialstraße am Steintor nach dem Entwurfe des Preußischen Kulturbauamts in Münster vom 14. Juli 1920 auszubauen.

Berlin, den 13. Mai 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. April 1927
   über die Genehmigung der Neufassung der Satzung der Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau
   durch die Sonderbeilage zum Amtsblatte der Regierung in Breslau Nr. 18, ausgegeben am 30. April 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. April 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Rothberg für die Erweiterung des Friedhofs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 18 S. 60, ausgegeben am 30. April 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. April 1927
   über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 18 S. 152, ausgegeben am 30. April 1927;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. April 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Drage für den Ausbau des Weges Drage-Schäferei bis an den Lohfiert zu einem Nebenwege I. Klasse
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 19 S. 161, ausgegeben am 14. Mai 1927;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. April 1927
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Elkeringhausen für die Erbreiterung der Ortsstraße
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 20 S. 107, ausgegeben am 14. Mai 1927;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. April 1927

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Überlandzentrale Oberschlesien für den Bau einer 60 000 Volt-Leitung von den Elektrizitätswerken der Schlesischen Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft Gleiwitz in Hindenburg (Stadtteil Zaborze) bis zum Anschluß an die bereits bestehende 60 000 Volt-Leitung Gleiwitz–Kosel in Gleiwitz

   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 19 S. 165, ausgegeben am 14. Mai 1927;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. April 1927

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hochbahngesellschaft, Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin, für die Herstellung und den Betrieb einer elektrischen Schnellbahn (Unterpflasterbahn) vom Alexanderplatz (Königstraße) in Berlin bis zur Wilhelmstraße in Berlin-Friedrichsfelde

   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 21 S. 123, ausgegeben am 21. Mai 1927;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. April 1927

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aggertalsperrengenossenschaft in Gummersbach für den Bau der Aggertalsperre bei Dümmlinghausen und des Ausgleichsweihers bei Derschlag

   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 21 S. 83, ausgegeben am 21. Mai 1927;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Mai 1927

   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband Schleswig-Holstein für die Verlegung der Provinzialstraße Kiel–Rendsburg

   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 21 S. 179, ausgegeben am 21. Mai 1927;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Mai 1927

    über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung von Förderstedt bis zum Mast 15 der Hochspannungsleitung Großkayna–Amsdorf–Nachterstedt

    durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 20 S. 86, ausgegeben am 14. Mai 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.